

Bundesministerium für  
Gesundheit und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMGFJ-II/1 (Familienleistungen)

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Hi/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)  
479/463

Datum  
19.09.2008

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der ÖGB begrüßt das Ziel des vorliegenden Entwurfs Familien mit Kindern durch die inflationsbedingten Teuerungen finanziell zu entlasten.

Allerdings müssen aus Sicht des ÖGB gerade im Hinblick auf die Intention des Vorhabens folgende Kritikpunkte dargelegt werden:

**Dreizehnte Auszahlung der Familienbeihilfe erst für Kinder ab sechs Jahren:**

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll als Beitrag zur Inflationsabgeltung und Unterstützung der dadurch belasteten Familien die Familienbeihilfe ein dreizehntes Mal ausbezahlt werden. Dies soll allerdings nur für Kinder ab dem 6. Lebensjahr, also mit Beginn des Pflichtschulalters, gelten.

Aus Sicht des ÖGB sollten jedoch alle Familien mit Kindern entlastet werden, somit auch Familien mit Kindern unter sechs Jahren, denn auch diese sind von der Inflation und den damit verbundenen Teuerungen belastet.

Die Familienbeihilfe ist seit acht Jahren nicht mehr an die Inflation angepasst worden. Auch unter diesem Aspekt, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, Familien mit Kindern unter sechs Jahren von der Erhöhung der Familienbeihilfe durch die 13. Auszahlung auszuschließen. Zudem sind diese durch die Kosten für den Kindergarten oftmals finanziell mehr belastet als Familien mit schulpflichtigen Kindern, da der Schulbesuch an einer öffentlichen Schule nicht kostenpflichtig ist.

Unklar ist im Entwurf auch, ob Sonderfälle, wie zum Beispiel Jugendliche, die sich gerade zwischen zwei Ausbildungen befinden, also zum Beispiel auf eine Lehrstelle nach Schulabschluss warten oder vor Ableistung des Präsens-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes stehen bzw. danach eine Ausbildung beginnen wollen und keine bzw. bloß geringfügige Einkünfte haben, mitberücksichtigt werden. So wäre es aus Sicht des ÖGB notwendig im Entwurf klarzustellen, dass auch diese Jugendliche als in Ausbildung stehend zu werten sind und daher ebenfalls einen Anspruch auf Auszahlung der 13. Familienbeihilfe haben.

### Kinderbetreuungseinrichtungen

Neben der finanziellen Entlastung ist für die Familien eine leistbare Kinderbetreuung sowie der flächendeckende Ausbau von ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens ebenso wichtig. Die prinzipiell zu begrüßende Erhöhung der Familienbeihilfe im vorliegenden Entwurf sollte aus Sicht des ÖGB auf jeden Fall nicht dazu führen, dass weiterhin keine ausreichenden Mittel für eine leistbare und flächendeckende Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Das Barcelona-Ziel hinsichtlich der Kinderbetreuung ist in Österreich noch nicht umgesetzt. In Österreich fehlen insbesondere Betreuungsangebote für Ein- und Zweijährige. Derzeit liegt Österreich bei der Zahl der Kinderbetreuungsplätze für 0 bis Zweijährige laut Statistik Austria im Jahr 2007 mit 11,8 % nach wie vor weit hinter dem EU-Ziel von Barcelona (dieses sieht vor, dass bis zum Jahr 2010 für 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Kinderbetreuung bereitgestellt werden muss). Wenn man bedenkt, dass diese Zahl nur aufgrund der hohen Betreuungsquote in Wien diesen Wert erreicht, die Zahlen in den Bundesländern aber dramatisch niedriger sind, ist diese Forderung umso dringender umzusetzen. Auch für Kinder ab 3 Jahren stehen Ganztagesbetreuungen nicht flächendeckend zur Verfügung, wiederum vor allem im ländlichen Bereich ist die mangelnde Versorgung zu beheben.

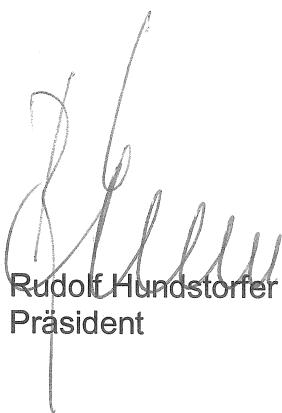
Für alle Kinder sollte aus Sicht des ÖGB bundesweit außerdem ein kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr im letzten Jahr vor Schuleintritt eingeführt werden. Dieses Kindergartenjahr soll Bildungscharakter haben, um die Kinder optimal auf das Schulleben und den Schulstart vorzubereiten. Hierzu muss sowohl eine ausreichende Anzahl an gut ausgebildeten und adäquat bezahlten KindergartenpädagogInnen vorhanden sein als auch an verfügbaren Kinderbetreuungsplätzen. Gleichzeitig muss dieses verpflichtende letzte Kindergartenjahr der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen, indem die Öffnungszeiten bedarfsgerecht gestaltet werden.

### Inkrafttreten der Bestimmung und „Verdoppelung“ der Familienbeihilfe

Bezüglich der Formulierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weist der ÖGB abschließend noch darauf hin, dass die Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 a für den September nicht „verdoppelt“ wird, sondern mit dem Doppelten des nach § 8 – 9 c FLAG sonst gebührenden Betrages auszuzahlen ist.

Laut den Erläuterungen ist Intention des vorliegenden Entwurfs eine erstmalige Anwendung in Bezug auf das Kalenderjahr 2008. Insofern ist § 55 Abs. 12 nicht klar formuliert, denn § 8 Abs. 2 a soll gerade nicht erst mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzblattes folgenden Tag in Kraft treten, sondern vielmehr ausdrücklich – und voraussichtlich rückwirkend – erstmals für die im September 2008 gebührende Familienbeihilfe angewendet werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär